

Stand: 16.03.2020 [06:45 Uhr]

Häufig gestellte rechtliche Fragen zum Corona-Virus

Hinweis: Diese Informationen ersetzen keine Rechtsberatung im Einzelfall und können nicht jede mögliche Fallkonstellation berücksichtigen. Aufgrund der sich ständig ändernden Rechtslage ist es wichtig, sich regelmäßig zu informieren.

Die nachstehenden Informationen beruhen auf den im Bundesgesetzblatt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits veröffentlichten gesetzlichen Grundlagen.

Inhalt

1. Muss ich mein Unternehmen schließen? - 2 -
2. Dürfen auch Büros nicht betreten werden? - 2 -
3. Welche Betriebe sind vom Betretungsverbot ausgenommen? - 2 -
4. Wie verhält es sich mit Restaurants/Lokalen? - 3 -
5. Werden Verstöße bestraft? - 4 -
6. Darf ich auch mein eigenes Unternehmen nicht betreten? - 4 -
7. Muss ich weiter Miete zahlen, wenn niemand meinen Betrieb betreten darf? - 4 -
8. Erhalte ich vom Staat eine Entschädigung für meine Verluste? - 4 -
9. Welche Hilfsmaßnahmen sind bereits umgesetzt - 5 -
10. Welche sonstigen Maßnahmen kommen? - 5 -
11. Welche Änderungen gibt es hinsichtlich Beihilfen für Kurzarbeit? - 6 -
12. Muss ich meinen Arbeitnehmern zusätzlichen Urlaub geben? - 6 -
13. Wie verhält es sich mit der österreichweiten Ausgangssperre? - 6 -



1. Muss ich mein Unternehmen schließen?

Mit BGBl. I Nr. 12/2020 vom 15.03.2020 hat der Gesetzgeber mehrere Gesetze bzw. Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Eindämmung des COVID-19/Corona-Virus verabschiedet.

Mit dem COVID-19-Maßnahmegesetz wurde der Sozialminister ermächtigt, per Verordnung das Betreten von Betriebsstätten (und anderen Orten) zu untersagen.

Mit Verordnung vom 15.03.2020, BGBl. II Nr. 98/2020, verordnete der Sozialminister, dass **ab 16.03.2020** das Betreten

- **des Kundenbereichs**
- von Betriebsstätten des **Handels** und von **Dienstleistungsunternehmen**
- sowie von **Freizeit- und Sportbetrieben**
- **zum Zweck** des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben untersagt

ist.

Mit anderen Worten: kein Unternehmen wird geschlossen, es wird „nur“ das Betreten der oben angeführten Bereiche verboten. Die Maßnahmen sind vorläufig bis 22.03.2020 in Kraft.

2. Dürfen auch Büros nicht betreten werden?

Reine Bürobetriebe sind vom Betretungsverbot der Verordnung nicht umfasst. Auf Basis der oben angeführten Kriterien dürfen auch Bereiche von Handels- und Dienstleistungsunternehmen betreten werden, solange es sich nicht um den Kundenbereich handelt bzw. das Betreten zu anderen Zwecken als zum Einkauf / zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen erfolgt.

3. Welche Betriebe sind vom Betretungsverbot ausgenommen?

Nach § 2 der Verordnung sind folgende Bereiche vom Betretungsverbot explizit ausgenommen:

1. öffentliche Apotheken
2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern
3. Drogerien und Drogeriemärkte
4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
6. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
7. veterinärmedizinische Dienstleistungen



8. Verkauf von Tierfutter
9. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
10. Notfall-Dienstleistungen
11. Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
12. Tankstellen
13. Banken
14. Post einschließlich Postpartner, soweit deren Unternehmen unter die Ausnahmen des § 2 fällt, und Telekommunikation
15. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
16. Lieferdienste
17. Öffentlicher Verkehr
18. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
19. Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
20. Abfallentsorgungsbetriebe
21. KFZ-Werkstätten.

4. Wie verhält es sich mit Restaurants/Lokalen?

Am 16.03.2020 dürfen Restaurants/Lokale gem. BGBl. II Nr. 97/2020 noch von 05.00 bis 15.00 Uhr geöffnet sein (Ausnahmen/Erleichterungen bestehen für die auch gleich unten genannten Arten von Betrieben).

Ab **17.03.2020** dürfen Betriebsstätten von Gastgewerbebetrieben nicht betreten werden. Davon ausgenommen sind Gastgewerbebetriebe, die in folgenden Einrichtungen betrieben werden:

1. Kranken- und Kuranstalten;
2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;
3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;
4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen.

Ebenfalls ausgenommen sind Gastgewerbebetriebe in Beherbergungsbetrieben, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgeschenkt werden.

Das Betretungsverbot gilt auch nicht für Campingplätze und öffentliche Verkehrsmittel, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste des Campingplatzes bzw. öffentlicher Verkehrsmitteln verabreicht und ausgeschenkt werden.

Lieferservices sind ebenfalls ausgenommen.



5. Werden Verstöße bestraft?

Das COVID-19-Maßnahmegesetz sieht Strafen für Kunden in Höhe von EUR 3.600,00 vor. Inhaber von betroffenen Betriebsstätten können mit Strafen von bis zu EUR 30.000,00 belegt werden. Falls die (kommende) Verordnung Höchstzahlen für gleichzeitig anwesende Personen festlegt, können Übertretungen dieser Limits mit bis zu EUR 3.600,00 bestraft werden.

6. Darf ich auch mein eigenes Unternehmen nicht betreten?

Doch: Nach den Materialien zum Gesetz sind der Inhaber, seine Mitarbeiter oder Personen, die in einer grundsätzlich betroffenen Betriebsstätte Dienstleistungen erbringen (z.B. Reinigungskräfte) vom Verbot nicht betroffen.

7. Muss ich weiter Miete zahlen, wenn niemand meinen Betrieb betreten darf?

Möglicherweise müssen Sie das nicht: § 1104 ABGB bestimmt unter anderem, dass ein Mieter/Pächter von der Zahlung des Mietentgelts befreit ist, wenn das Objekt wegen außerordentlicher Zufälle wie Feuer, Krieg oder Seuche gar nicht gebraucht oder benutzt werden kann. Gerichtliche Entscheidungen gibt es dazu noch nicht wirklich. Überdies wird es auch auf die konkrete Regelung in Ihrem Mietvertrag ankommen. Eine Prüfung kann sich unter den derzeitigen Umständen lohnen.

8. Erhalte ich vom Staat eine Entschädigung für meine Verluste?

Das COVID-19-Maßnahmegesetz sieht keine Vergütung vor, wie es etwa nach dem Epidemiegesetz vorgesehen war. Ob die staatlichen Eingriffe in dieser Form zulässig sind, wird unter Umständen erst der Verfassungsgerichtshof entscheiden. Denn nach dem Epidemiegesetz sind Betriebsschließungen dann zulässig, wenn die Betriebe eine besondere Gefahr für die Ausbreitung von Krankheiten mit sich bringen. In solchen Fällen war dann eine Vergütung vorgesehen. Diese gesetzlichen Maßnahmen wurden u.a. für Pest und Cholera als richtig erachtet. Der Gesetzgeber kam zum Ergebnis, dass dies für COVID-19 augenscheinlich nicht der Fall ist.

Der Gesetzgeber richtet mit dem COVID-19-Fondsgesetz einen mit 4 Milliarden Euro dotierten Fonds ein. Über die Auszahlung wird der Finanzminister gemeinsam mit dem Vizekanzler entscheiden. In § 3 Abs. 1 Z 5 des COVID-19-Fondsgesetzes wird festgelegt, dass die Mittel des Fonds unter anderem auch für Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmeausfällen in Folge der Krise verwendet werden können. Näheres ist derzeit nicht bekannt.



9. Welche Hilfsmaßnahmen sind bereits umgesetzt

Aktuell gibt es ein Informationsschreiben des Finanzministeriums, welcher an dieser Adresse abrufbar ist: <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:a1282965-474e-49f0-a556-c438e1b3afc5/Steuerliche%20Sonderregelungen%20betreffend%20Coronavirus.pdf>

Demnach können Steuerpflichtige

- einen Antrag auf Herabsetzung der Einkommenssteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen stellen;
- anregen, die Einkommensteuer- oder die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr zur Gänze nicht oder niedriger festzusetzen.

Dabei ist jeweils konkret nachzuweisen, dass die Liquiditätsprobleme auf COVID-19 zurückzuführen sind.

In solchen Fällen ist auch im Falle einer späteren Nachzahlung von der Festsetzung von Nachforderungszinsen amtswegig Abstand zu nehmen.

Weiters sollen Stundungen und Ratenzahlungen von Abgaben jeweils prioritär gewährt werden, wenn die konkrete Betroffenheit durch COVID-19 vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wird. In diesem Zusammenhang kann dann auch angeregt werden, keine Stundungszinsen festzusetzen. Das Finanzamt hat dem zu entsprechen, wenn wiederum die konkrete Betroffenheit glaubhaft gemacht wurde.

Beachten Sie die Musterformulierungen hierfür im verlinkten Dokument.

10. Welche sonstigen Maßnahmen kommen?

Durch die „COVID-Gesetze“ wurden auch Änderungen am ABBAG-Gesetz vorgenommen, die auf eine Unterstützung von Unternehmen abzielen. Ziel ist die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind wenig konkret. Fix ist lediglich:

- es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von finanziellen Maßnahmen (§ 3b Abs. 2 ABBAG)
- finanzielle Maßnahmen werden zu Gunsten von Unternehmen gesetzt werden, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben und ihre wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausüben (dies inkludiert Tochterunternehmen ausländischer Konzerne).
- genauere Regelungen werden vom Finanzminister per Verordnung erlassen, wobei die EU-rechtlichen Vorgaben für staatliche Beihilfen zu beachten sein werden.



11. Welche Änderungen gibt es hinsichtlich Beihilfen für Kurzarbeit?

Rückwirkend per 1. März 2020 wurden wirtschaftliche Schwierigkeiten als Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus als vorübergehende nicht saisonbedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten definiert, die Beihilfen für Kurzarbeit ermöglichen. Zusätzlich können in diesem Zusammenhang höhere Pauschalsätze vorgesehen werden und die Beihilfe ab dem vierten Monat erhöht werden.

Informationen durch das AMS über die konkreten Änderungen stehen derzeit noch aus.

12. Muss ich meinen Arbeitnehmern zusätzlichen Urlaub geben?

Nein. Mit den „COVID-Gesetzen“ wurde dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz jedoch ein neuer § 18 b eingefügt. Demnach können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern unter folgenden Umständen „vergünstigten“ Urlaub einräumen:

- wenn Kinderbetreuungseinrichtungen auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen werden
- der Arbeitnehmer nicht in einem versorgungskritischen Bereich tätig ist
- der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung seines Kindes hat
- das/die Kind/er des Arbeitnehmers unter 14 Jahren ist/sind

Wenn alle diese Punkte zutreffen, kann der Arbeitgeber bis zu drei Wochen Urlaub ab dem Zeitpunkt der Schließung der Schule/Kinderbetreuungseinrichtung gewähren. Und nur dann hat der Arbeitgeber Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund. Der Anspruch ist mit der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt.

Wichtig: Ein Antrag auf Vergütung ist **binnen sechs Wochen** vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Abgabenbehörde geltend zu machen.

Achtung: Unverändert bestehen die Regelungen über die Pflegefreistellung nach dem Urlaubsgesetz. Diese gelten – kurzgefasst – wenn ein naher Angehöriger krank ist.

13. Wie verhält es sich mit der österreichweiten Ausgangssperre?

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 verordnete der Sozialminister wie folgt:

- Das Betreten öffentlicher Orte ist grundsätzlich verboten (§ 1).
- Ausgenommen von diesem Verbot sind Betretungen (§ 2):
 1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
 2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;



3. die **zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind** und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
 4. die **für berufliche Zwecke erforderlich sind** und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
 5. wenn öffentliche Orte im Freien **alleine**, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- öffentliche Verkehrsmittel dürfen benutzt werden, wenn dies zum Zweck einer der oben angeführten Ausnahmen erfolgt und ein Abstand gegenüber anderen Personen von mindestens einem Meter eingehalten wird (§ 3).
 - Bei Kontrollen durch öffentliche Sicherheitsdienste sind die Gründe warum eine Betretung zulässig ist, glaubhaft zu machen.

Die Maßnahmen sind vorläufig bis 22.03.2020 in Kraft.

